

Satzung

der Gemeinde Nordharz zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 in der Fassung vom 13.12.2018 (GVBl. LSA 2018, 27) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 29.05.2019 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Nordharz in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Gemeinde Nordharz Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den/die Trägerin der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle oder durch einen anderen Anbieter. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese/n zu entrichten.

Satzung (Entwurf)

der Gemeinde Nordharz zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 in der Fassung vom 13.12.2018 (GVBl. LSA 2018, 27) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 29.05.2019 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Nordharz in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Gemeinde Nordharz Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den/die Trägerin der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle oder durch einen anderen Anbieter. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese/n zu entrichten.

§ 2
Kostenbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern, die Angebote der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen der Gemeinde Nordharz in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Für Gastkinder gem. § 6 der Kostenbeitragssatzung ist Kostenbeitragsschuldner die/derjenige, die/der den Betreuungsvertrag abschließt.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages beginnt zum 01. des Monats der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Betreuungsvertrages durch Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
- (2) Veränderungen der Betreuungszeit im laufenden Monat, sind nur für volle Wochen möglich.
- (3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid der Gemeinde Nordharz. Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig.
- (4) Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf

§ 2
Kostenbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern, die Angebote der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen der Gemeinde Nordharz in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Für Gastkinder gem. § 6 der Kostenbeitragssatzung ist Kostenbeitragsschuldner die/derjenige, die/der den Betreuungsvertrag abschließt.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages beginnt zum 01. des Monats der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Betreuungsvertrages durch Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
- (2) Veränderungen der Betreuungszeit im laufenden Monat, sind nur für volle Wochen möglich.
- (3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid der Gemeinde Nordharz. Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig.
- (4) Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf

des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Die Frist für eine ordnungsgemäße Abmeldung des Kindes in der Tagesstätte beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

- (5) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fern bleibt. Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für einen Zeitraum, in dem das Kind die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen nicht besuchen kann. Das gilt ebenfalls, wenn das Kind aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertagesstätte frei gehalten wird.
- (6) Wird die Kindertagesstätte auf amtsärztliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen, wird für den betreffenden Monat nur der anteilige Kostenbeitrag entsprechend der tatsächlichen Öffnungszeit der Kindertagesstätte fällig. Bei einer Schließzeit (Ferien, Brückentage, Feiertage) der Kindertagesstätte findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 4 Kostenbeitrag

Kostenbeiträge im Sinne des § 13 KiFöG i.V.m. § 90 SGB VIII werden erhoben für die Betreuung

des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Die Frist für eine ordnungsgemäße Abmeldung des Kindes in der Tagesstätte beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

- (5) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fern bleibt. Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für einen Zeitraum, in dem das Kind die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen nicht besuchen kann. Das gilt ebenfalls, wenn das Kind aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertagesstätte frei gehalten wird.
- (6) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Benutzergebühren. Bei einer Schließzeit (Ferien, Brückentage, Feiertage) der Kindertagesstätte findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 4 Kostenbeitrag

Kostenbeiträge im Sinne des § 13 KiFöG i.V.m. § 90 SGB VIII werden erhoben für die Betreuung

- in der Kinderkrippe (0 – 3-Jährige)
- im Kindergarten (3 – 6-Jährige bzw. vor Schuleintritt bis zum Ende des Kindergartenjahres 31.07. d. Jahres)
- im Hort (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen
- In Tagespflegestellen
- für Kinder, die nach der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes in der Gemeinde Nordharz betreut werden.

Hierbei gilt für den Übergang von der Krippe zum Kindergarten folgende Stichtagsregelung:

Geburtsdag des Kindes bis zum 15. des laufenden Monats → Entrichtung des Kostenbeitrages für den betreffenden Monat durchgängig als Kindergartenplatz;

Geburtsdag des Kindes ab dem 16. des laufenden Monats → Anrechnung des Kostenbeitrages für einen Krippenplatz für den gesamten Monat.

Beim Übergang vom Kindergarten in den Hort ist ab dem 01.08. der Kostenbeitrag für einen Hortplatz zu entrichten.

Die monatlichen Kostenbeiträge sind geregelt in Anlage 1 dieser Satzung.

Der Aufnahmeantrag für die ausschließliche Ferienbetreuung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich bei der Gemeinde Nordharz zu stellen. Die erforderliche Betreuungszeit in den Ferien ist für die Regelhorkinder bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich zu vereinbaren. Beginnen die Ferien innerhalb einer Woche, so ist ab der folgenden vollen Ferienwoche die vereinbarte Betreuungszeit für die Ferienbetreuung zu zahlen. Enden die Ferien innerhalb einer Woche, so ist die gesamte Woche noch mit der vereinbarten Betreuungszeit für die Ferienbetreuung zu zahlen. Wird für die Ferien keine geänderte Zeit vereinbart, gilt der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang während der Schulzeit.

- in der Kinderkrippe (0 – 3-Jährige)
- im Kindergarten (3 – 6-Jährige bzw. vor Schuleintritt bis zum Ende des Kindergartenjahres 31.07. d. Jahres)
- im Hort (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen
- In Tagespflegestellen
- für Kinder, die nach der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes in der Gemeinde Nordharz betreut werden.

Hierbei gilt für den Übergang von der Krippe zum Kindergarten folgende Stichtagsregelung:

Geburtsdag des Kindes bis zum 15. des laufenden Monats → Entrichtung des Kostenbeitrages für den betreffenden Monat durchgängig als Kindergartenplatz;

Geburtsdag des Kindes ab dem 16. des laufenden Monats → Anrechnung des Kostenbeitrages für einen Krippenplatz für den gesamten Monat.

Beim Übergang vom Kindergarten in den Hort ist ab dem 01.08. der Kostenbeitrag für einen Hortplatz zu entrichten.

Die monatlichen Kostenbeiträge sind geregelt in Anlage 1 dieser Satzung.

Der Aufnahmeantrag für die ausschließliche Ferienbetreuung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich bei der Gemeinde Nordharz zu stellen. Die erforderliche Betreuungszeit in den Ferien ist für die Regelhorkinder bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich zu vereinbaren. Beginnen die Ferien innerhalb einer Woche, so ist ab der folgenden vollen Ferienwoche die vereinbarte Betreuungszeit für die Ferienbetreuung zu zahlen. Enden die Ferien innerhalb einer Woche, so ist die gesamte Woche noch mit der vereinbarten Betreuungszeit für die Ferienbetreuung zu zahlen. Wird für die Ferien keine geänderte Zeit vereinbart, gilt der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang während der Schulzeit.

**§ 5
Mehrkindfamilien**

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

**§ 6
Gastkinder**

Der Beitrag für Gastkinder gemäß § 7 der Tageseinrichtungsbenutzungssatzung der Gemeinde Nordharz, die kurzzeitig bis zu 2 Wochen in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Nordharz betreut werden sollen, beträgt:

Für die Betreuungsart Krippe	Ganztagsbetreuung bis 8 h pro Tag und Kind	25,00 Euro pro Tag
Kindergarten	Ganztagsbetreuung bis 8 h pro Tag und Kind	20,00 Euro pro Tag

**§ 5
Mehrkindfamilien**

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, **der für das älteste betreute Kind zu entrichten ist.**

**§ 6
Gastkinder**

Der Beitrag für Gastkinder gemäß § 7 der Tageseinrichtungsbenutzungssatzung der Gemeinde Nordharz, die kurzzeitig bis zu 2 Wochen in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Nordharz betreut werden sollen, beträgt:

Für die Betreuungsart Krippe	Ganztagsbetreuung bis 8 h pro Tag und Kind	30,00 Euro pro Tag
Kindergarten	Ganztagsbetreuung bis 8 h pro Tag und Kind	25,00 Euro pro Tag

Für die Betreuungsart Krippe	Halbtagsbetreuung bis 5 h pro Tag und Kind	18,00 Euro pro Tag	Für die Betreuungsart Krippe	Halbtagsbetreuung bis 5 h pro Tag und Kind	20,00 Euro pro Tag
Kindergarten	Halbtagsbetreuung bis 5 h pro Tag und Kind	12,00 Euro pro Tag	Kindergarten	Halbtagsbetreuung bis 5 h pro Tag und Kind	14,00 Euro pro Tag
Für die Betreuungsart Hort	Bis 6 Stunden täglich	11,00 Euro pro Tag	Für die Betreuungsart Hort	Bis 6 Stunden täglich	15,00 Euro pro Tag

§ 7

Übertragung der Kostenbeitragserhebung auf Träger von Kindertageseinrichtungen

Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde Nordharz erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

§ 8

Kostenübernahme

Anträge auf Übernahme oder teilweise Übernahme der Kostenbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nur beim Jugendamt des Landkreises Harz geltend zu machen. Solange keine Entscheidung des Jugendamtes des Landkreises Harz zur Kostenübernahme vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihres Kindes den vollen Kostenbeitrag zu entrichten. Bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich erneut beim Jugendamt einzureichen, wenn weiterhin eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Kostenbeitrages gewünscht wird. Die durch die Erziehungsberechtigten in Vorkasse gezahlten Kostenbeiträge für die bewilligten Monate erhalten diese unverzüglich

§ 7

Übertragung der Kostenbeitragserhebung auf Träger von Kindertageseinrichtungen

Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde Nordharz erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

§ 8

Kostenübernahme

Anträge auf Übernahme oder teilweise Übernahme der Kostenbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nur beim Jugendamt des Landkreises Harz geltend zu machen. Solange keine Entscheidung des Jugendamtes des Landkreises Harz zur Kostenübernahme vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihres Kindes den vollen Kostenbeitrag zu entrichten. Bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich erneut beim Jugendamt einzureichen, wenn weiterhin eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Kostenbeitrages gewünscht wird. Die durch die Erziehungsberechtigten in Vorkasse gezahlten Kostenbeiträge für die bewilligten Monate erhalten diese unverzüglich

zurück erstattet, wenn die Kostenübernahmeentscheidung des Jugendamtes des Landkreises Harz vorliegt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenbeitragsschuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Folgen unpünktlicher Zahlung

- (1) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.
- (2) Bei mehr als dreimaliger unpünktlicher Entrichtung der Kostenbeiträge kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend ausgeschlossen werden.
- (3) Beträgt der Kostenbeitrag mehr als das Zweifache der monatlich vom Kostenbeitragsschuldner zu entrichtenden Kostenbeiträge, ist das Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kostenbeitragssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

zurück erstattet, wenn die Kostenübernahmeentscheidung des Jugendamtes des Landkreises Harz vorliegt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenbeitragsschuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Folgen unpünktlicher Zahlung

- (1) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.
- (2) Bei mehr als dreimaliger unpünktlicher Entrichtung der Kostenbeiträge kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend ausgeschlossen werden.
- (3) Beträgt der Kostenbeitrag mehr als das Zweifache der monatlich vom Kostenbeitragsschuldner zu entrichtenden Kostenbeiträge, ist das Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die **Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.08.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kostenbeitragssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Nordharz, den

Unterschrift
Bürgermeister

Dienstsiegel

Nordharz, den

Unterschrift
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 Kostenbeiträge

Krippenkinder (0 bis 3 Jahre)	Ganztagsbetreuung pro Platz bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich Verlängerung über 10 h hinaus weitere 60 Minuten	215,00 Euro
		20,00 Euro
	Betreuungszeit bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	195,00 Euro
	Betreuungszeit bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	175,00 Euro
	Betreuungszeit bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	160,00 Euro
	Betreuungszeit bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	145,00 Euro
	Betreuungszeit bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	130,00 Euro

Anlage 1 Kostenbeiträge

Krippenkinder (0 bis 3 Jahre)	Ganztagsbetreuung pro Platz bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich Verlängerung über 10 h hinaus weitere 60 Minuten	230,00 Euro
		25,00 Euro
	Betreuungszeit bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	210,00 Euro
	Betreuungszeit bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	190,00 Euro
	Betreuungszeit bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	175,00 Euro
	Betreuungszeit bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	160,00 Euro
	Betreuungszeit bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	145,00 Euro

Kindergartenkinder (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt)	Ganztagsbetreuung pro Platz bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich	165,00 Euro	Kindergartenkinder (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt)	Ganztagsbetreuung pro Platz bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich	180,00 Euro
	Verlängerung über 10 h hinaus weitere 60 Minuten	15,00 Euro		Verlängerung über 10 h hinaus weitere 60 Minuten	18,00 Euro
	Betreuungszeit bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	150,00 Euro		Betreuungszeit bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	165,00 Euro
	Betreuungszeit bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	135,00 Euro		Betreuungszeit bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	150,00 Euro
	Betreuungszeit bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	125,00 Euro		Betreuungszeit bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	140,00 Euro
	Betreuungszeit bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	115,00 Euro		Betreuungszeit bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	130,00 Euro
	Betreuungszeit bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	105,00 Euro		Betreuungszeit bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	120,00 Euro

Hortkinder Regelbetreuung (ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	Schultäglich Betreuungszeit bis 6 h	75,00 Euro	Hortkinder Regelbetreuung (ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	Schultäglich Betreuungszeit bis 6 h	85,00 Euro
	Schultäglich Betreuungszeit bis 5 h	65,00 Euro		Schultäglich Betreuungszeit bis 5 h	75,00 Euro
	Schultäglich Betreuungszeit bis 4 h	55,00 Euro		Schultäglich Betreuungszeit bis 4 h	65,00 Euro
	Schulferien Betreuungszeit bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich	125,00 Euro		Schulferien Betreuungszeit bis 10 h täglich bzw. 50 h wöchentlich	135,00 Euro
	Schulferien Betreuungszeit bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	110,00 Euro		Schulferien Betreuungszeit bis 9 h täglich bzw. 45 h wöchentlich	120,00 Euro
	Schulferien Betreuungszeit bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	95,00 Euro		Schulferien Betreuungszeit bis 8 h täglich bzw. 40 h wöchentlich	105,00 Euro
	Schulferien Betreuungszeit bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	85,00 Euro		Schulferien Betreuungszeit bis 7 h täglich bzw. 35 h wöchentlich	95,00 Euro
	Schulferien Betreuungszeit bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	75,00 Euro		Schulferien Betreuungszeit bis 6 h täglich bzw. 30 h wöchentlich	85,00 Euro

	Schulferien Betreuungszeit bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	65,00 Euro		Schulferien Betreuungszeit bis 5 h täglich bzw. 25 h wöchentlich	75,00 Euro
Komforttarif 1 Hortkinder	schultäglich bis 4 Stunden und ferientäglich bis 8 Stunden	64,00 Euro	Komforttarif 1 Hortkinder	schultäglich bis 4 Stunden und ferientäglich bis 8 Stunden	75,00 Euro
Komforttarif 2 Hortkinder	schultäglich bis 4 Stunden und ferientäglich bis 9 Stunden	68,00 Euro	Komforttarif 2 Hortkinder	schultäglich bis 4 Stunden und ferientäglich bis 9 Stunden	80,00 Euro
Komforttarif 3 Hortkinder	schultäglich bis 6 Stunden und ferientäglich bis 10 Stunden	80,00 Euro	Komforttarif 3 Hortkinder	schultäglich bis 6 Stunden und ferientäglich bis 10 Stunden	95,00 Euro
Nur Ferienbetreuung (Unter Berücksichtigung freier Kapazitäten)		40,00 Euro pro angefangene Woche	Nur Ferienbetreuung (Unter Berücksichtigung freier Kapazitäten)		50,00 Euro pro angefangene Woche